Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Superintendentinnen und Superintendenten, Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter zur Weitergabe in den Kreiskirchenämtern, Vorsitzenden der Presbyterien, Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW Zur Kenntnis an die Dezernentinnen und Dezernenten des LKA

Ihr Zeichen Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Datum

001.02 17.11.2021

Rundschreiben Nr. 35/2021

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer des Pandemie-Gesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 34/2020 vom 21. Dezember 2020 haben wir Sie über das Inkrafttreten des *Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)* informiert, das von der Landessynode im November 2020 beschlossen worden war. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und galt zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021. Auf Grund der anhaltenden Umstände der Corona-Pandemie hat die Landessynode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Frühjahr 2021 die Verlängerung des Pandemie-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen (s. Rundschreiben Nr. 19/2021 vom 8. Juni 2021).

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Landessynode im November 2021 eine weitere Verlängerung des Pandemie-Gesetzes bis zum 30. Juni 2022 beschlossen hat.

Im Anschluss daran ist auf Grund der sehr positiven Erfahrungen mit den flexiblen Arbeitsmöglichkeiten, die das Pandemie-Gesetz für die kirchlichen Leitungsgremien zulässt, eine Änderung der Kirchenordnung geplant, die die Regelungen des Pandemie-Gesetzes dauerhaft übernimmt. Dies ist in Form des Entwurfs eines 73. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung umgesetzt worden, der sich aktuell noch bis zum 28. Januar 2022 im Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden befindet und auf der Landessynode im Juni 2022 beraten werden soll. Bis zum geplanten Inkrafttreten dieser KO-Änderung am 1. Juli 2022 gilt das Pandemie-Gesetz.

Das Pandemie-Gesetz in seiner aktuellen Fassung ist abrufbar im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS; www.kirchenrecht-westfalen.de) unter Nr. 5.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

Auskunft gibt Frau Berg Fon: 0521 594-197 Fax: 0521 594-7197 E-Mail: christiane.berg@ekvw.de Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld Fon: 0521 594-0 Fax: 0521 594-129

E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de Web: www.evangelisch-in-westfalen.de Bankverbindung KD-Bank eG

IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: